



Förderrichtlinie des Kreises Unna
zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der
Servicequalität im ÖPNV
Unna, 11.10.2011

1 Zuwendungszweck

Der Kreis Unna gewährt als Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV Zuwendungen zur Steigerung der Qualität im ÖPNV.

Er verfolgt damit das Ziel eines attraktiven, fahrgastfreundlichen, die allgemeinen Umwelt- und Klimaschutzziele sowie die Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen gewährleistenden ÖPNV. Er gibt den im ÖPNV tätigen Verkehrsunternehmen durch die Gewährung von Zuwendungen Anreize, Investitionen und Leistungen zur Schaffung und Haltung eines Qualitätsniveaus zu tätigen und zu erbringen, die die Verkehrsunternehmen unter reinen Wirtschaftlichkeitsaspekten nicht bieten oder bereits vorhandene Standards nicht halten können.

2 Rechtsgrundlagen

- 2.1 Der Kreis gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie auf der Grundlage des ÖPNVG NRW. Er beachtet die Vorgaben des Rechts der Europäischen Union durch eine transparente und diskriminierungsfreie Förderung von Verkehrsunternehmen und eine auf die Nettomehrkosten aus den Qualitätsanforderungen beschränkte Gewährung von Zuwendungen. Zur Vermeidung von Überkompensationen bei pauschalen Förderfestbeträgen verlangt er eine Eigenbeteiligung des Verkehrsunternehmens.
- 2.2 Die Zuwendungen zur Förderung der Servicequalität im ÖPNV werden auf der Grundlage der VO (EG) Nr. 1370/2007 (VO 1370/2007) im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags in Form dieser Förderrichtlinie gewährt.
- 2.3 Ein Anspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Der Kreis entscheidet über die Gewährung von Zuwendungen sowie Förderschwerpunkte und Förderprioritäten nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, die von der Zuweisung des Landes abhängen. Sobald die Rechts- und Finanzierungsgrundlagen für die Förderung feststehen, wird er in angemessener Frist die verfügbaren Haushaltsmittel für ein Kalenderjahr für die einzelnen Fördergegenstände in seinem Amtsblatt oder auf seiner Internetseite bekannt machen.
- 2.4 Die Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel anteilig an die Antragsteller ausgereicht.
- 2.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die Unwirksamkeit, die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Rückforderung und Verzinsung der gewährten Zuwendung gelten die

LHO NRW und die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO NRW mit ihren Anlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit diese Förderrichtlinie keine abweichenden Bestimmungen trifft und das VwVfG NRW.

- 2.6 Der Kreis kann eine Förderung nach dieser Richtlinie auch auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrags mit einem Verkehrsunternehmen gewähren, insbesondere, wenn dies zur längerfristigen Absicherung von Maßnahmen sachgerecht ist.
- 2.7 Für das Zuwendungsverfahren sind die Muster der Anlagen 4 bis 7 dieser Förderrichtlinie verbindlich.
- 2.8 Auf Grund der Sonderposition der Stadtbahnlinie von Dortmund nach Lünen Brambauer - die mit einem kurzen Ast das Kreisgebiet bedient- wird die Förderung von Stadtbahnfahrzeugen nicht über die Richtlinie des Kreises Unna erfolgen.

Der Kreis Unna führt einen Förderausgleich auf Basis der Förderrichtlinie des VRR herbei (Anlage 9).

Da auch geringe Verkehrsleistungen von Bussen aus dem VRR Verkehrsraum auf dem Kreisgebiet Unna erbracht werden, erfolgt hier eine Fahrzeugförderung auf Basis der Förderprinzipien des VRR. Die Förderung von Bussen und Stadtbahnwagen der VRR Verkehrsunternehmen wird auf Basis einer Verwaltungsvereinbarung geschlossen (Anlage 9.1).

Förderung der Servicequalität im ÖPNV

3 Gegenstand der Förderung, Art und Umfang der Zuwendungen

3.1 Qualitätsstandards von Fahrzeugen

3.1.1 Gegenstand der Förderung ist der Einsatz von Fahrzeugen mit Ausstattungen gemäß Anlage 1, die im Zeitpunkt der Beschaffung (Abschluss des Kaufvertrages) und den folgenden zwei Jahren nicht durch Rechtsvorschriften geboten sind sowie die Betriebsmehrkosten dieser Ausstattungen.

3.1.2 Die Förderung erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung mit Bemessungsgrundlage als nicht rückzahlbarer Zuschuss. Die Höhe der Zuwendungen ist in der Anlage 1 für die einzelnen Ausstattungen und Fahrzeugtypen ausgewiesen. Die Zuwendungen sind so bemessen, dass sie höchstens 80 % der durchschnittlichen Anschaffungskosten der einzelnen Ausstattungen abdecken. Die durchschnittlichen Anschaffungskosten werden auf eine Betriebsleistung in Fahrplankilometer von 360.000 Kilometer je Fahrzeug verteilt. Die sich daraus ergebenden pauschalierten Fördersätze je Fahrplankilometer sind in der Anlage 1 ausgewiesen. Die Betriebsmehrkosten (Instandhaltung, Treibstoff) werden als pauschalierte Zuschläge zu den Fördersätzen gemäß Anlage 1 gefördert. Die Förderung erfolgt für höchstens 360.000 Fahrplankilometer je eingesetztem Fahrzeug.

3.2 Durchschnittsalter der Fahrzeuge

3.2.1 Gegenstand der Förderung ist ein niedriges durchschnittliches Fahrzeugalter der von einem Verkehrsunternehmen im Linienverkehr eingesetzten Fahrzeuge.

3.2.2 Die Förderung hat zur Voraussetzung, dass das Verkehrsunternehmen im Kreis Unna mindestens 50 % seiner jährlichen Betriebsleistung mit Fahrzeugen erbringt, die höchstens 78 Monate alt sind. Die Förderung erfolgt als pauschalierter Fördersatz je Fahrplankilometer und Fahrzeug, degressiv gestaffelt nach dem Fahrzeugalter gemäß Anlage 2 sowie gestaffelt nach Altersklassen (bis max. 78 Monate).

3.3 Gemeinsame Vorschriften zur Fahrzeugförderung gemäß Nr. 3.1 und Nr. 3.2

3.3.1 Als Fahrzeuge gelten auf ein Verkehrsunternehmen zugelassene Stadt-Niederflur-Linienbusse, Überland-Niederflur-Linienbusse, Niederflur-Gelenk-Linienbusse, Großraum-Niederflur-Linienbusse, Doppeldecker-Niederflur-Linienbusse, Niederflur-Midi-Linienbusse sowie Linien-Kleinbusse gemäß Definition des Nahverkehrsplans des Kreises und der Anlage 1. In Zweifelsfällen der Zuordnung sind ergänzend die Rahmenempfehlungen des

Verbandes deutscher Verkehrsunternehmen heranzuziehen. Eine Förderung erfolgt nur beim Einsatz von Niederflurfahrzeugen mit technischem Ausstattungsstandard gemäß Anlage 8.

- 3.3.2 Die Zuwendung erfolgt ausschließlich für Betriebsleistungen (Fahrplankilometer) im Linienverkehr nach § 42 PBefG oder § 43 PBefG, wenn diese Linienverkehre für die Allgemeinheit geöffnet sind, oder nach Artikel 2 Nr. 1 oder Nr. 2 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98, wenn diese Linienverkehre für die Allgemeinheit geöffnet sind und auf dem Gebiet des Kreises erbracht werden. Die Linienverkehre müssen mit den Vorgaben des Nahverkehrsplans übereinstimmen. Werden Linienverkehre im Einvernehmen mit dem Kreis in freigestellte Schülerverkehre umgewandelt, so dürfen diese Schülerverkehre in die Bemessungsgrundlage gemäß Satz 1 einbezogen werden. Die Betriebsleistungen dürfen gemindert werden um diejenigen Betriebsleistungen, die ausschließlich im Linienverkehr an Schultagen erbracht werden. In Einzelfällen können weitere Betriebsleistungen auf Antrag und mit Zustimmung des Kreises Unna aus der Bemessungsgrundlage herausgenommen werden, wenn dies mit dem Förderzweck vereinbar ist.
- 3.3.3 Die Voraussetzungen der Nrn. 3.1.1 und 3.2.2 sind jeweils für ein Kalenderjahr zum Stichtag 31.12. des Förderjahres mit der Antragstellung nachzuweisen. Die Förderung erfolgt jeweils für ein Kalenderjahr. Einzubeziehen sind alle Fahrzeuge, die das Verkehrsunternehmen für Linienverkehre einsetzt, einschließlich der für Auftragsverkehre eingesetzten Fahrzeuge anderer Unternehmen. Für das Fahrzeugalter ist das Datum der Erstzulassung maßgeblich; für die Berechnung des Alters sind nur volle Monate anzusetzen. Kann das Verkehrsunternehmen die Betriebsleistung in Fahrplankilometer je Fahrzeug nicht ohne erheblichen Zusatzaufwand ermitteln, kann es die Fahrplankilometer zzgl. notwendiger Leerkilometer zur Erbringung der Fahrplanleistung nachweisen; in diesem Falle kann der Kreis einen angemessenen, pauschalen Abschlag von der nachgewiesenen Kilometerleistung für die Leerkilometer machen. Die Förderung erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung mit Bemessungsgrundlage als nicht rückzahlbarer Zuschuss.
- 3.3.4 Von der Förderung ausgeschlossen sind Betriebsleistungen mit Fahrzeugen, deren Anschaffung durch einen vor Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie gewährten Investitionszuschuss aus öffentlichen Kassen gefördert wurde; sie sind bei der Berechnung gemäß Nr. 3.2.2 zugunsten des Verkehrsunternehmens einzubeziehen. Der Kreis kann auf Antrag hiervon Ausnahmen gewähren, wenn eine Überkompensation nach den Grundsätzen dieser Förderrichtlinie ausgeschlossen werden kann.

3.4 Servicequalität

3.4.1 Gegenstand der Förderung ist die Verbesserung der Servicequalität im Linienverkehr gemäß Nr. 3.3.2. Die förderfähigen Vorhaben und die Fördervoraussetzungen ergeben sich aus der Anlage 3. Insbesondere werden gefördert:

- a) Die Vorhaltung von Mobilitätszentralen gemäß Nahverkehrsplan,
- b) Sonderformen der Fahrgastinformation,
- c) Schulungen des Fahrpersonals über das rechtlich gebotene Maß hinaus,
- d) Schulbusbegleitung,
- e) Marketingmaßnahmen,
- f) Marktforschungsprojekte,
- g) fahrzeugbezogene Maßnahmen.

Andere Vorhaben können im Einzelfall gefördert werden. Eine Förderung des SPNV ist ausgeschlossen.

Die Fördervoraussetzungen müssen jeweils für mindestens ein Jahr erfüllt werden.

3.4.2 Die Förderung erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung mit Bemessungsgrundlage bei Investitionsmaßnahmen und als Festbetragsfinanzierung mit Bemessungsgrundlage bei der Förderung laufender Betriebskosten, jeweils als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

3.5 Kumulation, Mehrfachförderung, Überkompensationssperre, Teilförderung

3.5.1 Die Förderungen gemäß Nr. 3.1 und Nr. 3.2 dürfen kumuliert werden.

3.5.2 Eine Förderung nach dieser Förderrichtlinie entfällt oder ist zu mindern, wenn für denselben Fördergegenstand eine weitere Förderung aus öffentlichen Kassen von dem Verkehrsunternehmen für den Förderzeitraum in Anspruch genommen wird. Hierüber hat das Verkehrsunternehmen den Kreis im Antrag zu informieren. Im Falle der Inanspruchnahme weiterer Fördermittel erfolgt zur Vermeidung einer Überkompensation eine Nichtgewährung oder Minderung oder Rückforderung von Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie. Im Regelfall ist die Überkompensation auch bei Mehrfachförderung durch eine Eigenbeteiligung von mindestens 20 % der zuwendungsfähigen Kosten auszuschließen.

3.5.3 Der Kreis kann ein Vorhaben, das sich auf das Gebiet mehrerer Aufgabenträger erstreckt, teilweise für den auf sein Gebiet fallenden Anteil fördern.

4 Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie werden öffentlichen und privaten Verkehrsunternehmen gewährt, die auf dem Gebiet des Kreises Linienverkehr gemäß Nr. 3.3.2 betreiben oder betreiben wollen und hierzu eine Genehmigung nach dem PBefG oder die Betriebsführung für einen genehmigten Linienverkehr innehaben. Die Förderungen gemäß Nr. 3.1 und Nr. 3.2 werden auch gewährt, wenn die Fahrzeuge von dritten Unternehmen (Auftragnehmer) im Auftragsverkehr für Linienverkehre gemäß Nr. 3.3.2 von Genehmigungsinhabern oder Betriebsführern eingesetzt werden. Die Förderung erfolgt mit der Maßgabe, dass die leistungsbezogenen Zuschüsse zur Vergütung der Mehraufwendungen der Auftragnehmer eingesetzt werden und diese eine entsprechende Erklärung zur Vorlage mit dem Verwendungsnachweis gegenüber dem Zuwendungsempfänger abgeben; die Nichterbringung dieses Nachweises ist bei der Prüfung der Voraussetzung der Nr. 3.2.2 für die Gesamtleistung mindernd zu berücksichtigen und führt zur Rückforderung der leistungsbezogenen Zuschüsse. Der Zuwendungsempfänger stellt gegenüber dem Auftragnehmer sicher, dass dieser die Pflichten aus dem Zuwendungsbescheid, soweit von ihm erbrachte Leistungen betroffen sind, beachtet. Die Pflichten und die Verantwortlichkeit des Zuwendungsempfängers gegenüber dem Kreis bleiben bei Leistungsbezügen von Auftragnehmern uneingeschränkt bestehen. Eine Förderung zur Verbesserung der Servicequalität kann auch Unternehmen oder Einrichtungen gewährt werden, die einen Zusammenschluss von Verkehrsunternehmen bilden oder mit diesen kooperieren.

5 Bewilligungsvoraussetzungen

Zuwendungen dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- a) Beibringung von Kopien von Genehmigungsurkunden über den Status gemäß Nr. 4 der Richtlinie mit der Antragstellung,
- b) Anwendung des im Kreisgebiet geltenden, unternehmensübergreifenden Tarifs und der Beförderungsbedingungen einschließlich tariflicher Maßnahmen in Umsetzung von § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW,
- c) Antragstellung gemäß Muster der Anlage 4 dieser Förderrichtlinie,
- d) Mindesthöhe des Förderbetrags je Einzelförderung von 500 Euro,
- e) Anmeldung zum und Aufnahme in den Vorhabensplan gemäß Nr. 7.1. (Abweichungen von +/- 10 % bei der Beantragung für Betriebsleistungen oder +/- 20 % der beantragten Zuwendung bei Vorhaben gemäß Nr. 3.4.1 sind zulässig, größere Abweichungen können im Einzelfall aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse geduldet werden),

- f) Erklärung zur Subventionserheblichkeit, zu den subventionsrechtlichen Pflichten und zur Strafbarkeit,
- g) Entsprechende Nachweise und Unterlagen sind mit der Antragstellung vorzulegen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Zur Wahrung der Zweckbindung darf ein geförderter Gegenstand, abweichend von den ANBest-P (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung), an ein Verkehrsunternehmen verkauft oder vermietet werden, das die Fördervoraussetzungen gemäß Nr. 3.3.2 und Nr. 4 im Zeitpunkt des Verkaufs oder der Vermietung erfüllt und die zuwendungsrechtliche Stellung des Zuwendungsempfängers übernimmt. Diese Übernahme ist zum Gegenstand des Kaufvertrags oder Mietvertrages zu machen, der dem Kreis im Entwurf zur Prüfung vorzulegen ist. Der Kreis erlässt einen Änderungsbescheid an das kaufende oder mietende Verkehrsunternehmen. Dem Kreis ist der Verkauf oder die Vermietung unter Vorlage einer Kopie des Kaufvertrages oder Mietvertrages anzuzeigen.
- 6.2 Im Falle der Insolvenz eines Zuwendungsempfängers ist ein geförderter Gegenstand zuerst demjenigen Verkehrsunternehmen zum Kauf anzubieten, das die Verkehre des Zuwendungsempfängers fortführt. Ansonsten ist nur ein Verkauf unter Beachtung von Nr. 6.1 statthaft.
- 6.3 Im Falle der Sicherungsübereignung eines geförderten Gegenstands ist dem Sicherungsnehmer die Auflage zu machen, den Gegenstand vorrangig gemäß Nr. 6.2 zu verwerten.
- 6.4 Die nach dieser Förderrichtlinie gewährten Zuwendungen sind Subventionen im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 1 Landessubventionengesetz NRW.

7 Verfahren

7.1 Anmeldung der Vorhaben, Vorhabensplan

Ein geplanter Fahrzeugeinsatz gemäß den Nrn. 3.1 oder 3.2 oder eine Maßnahme (Vorhaben) gemäß Nr. 3.4 ist von dem Verkehrsunternehmen bis zum 30.11. des dem Jahr zur Umsetzung des Vorhabens (Förderjahr) vorausgehenden Jahres beim Kreis anzumelden; auch Vorhaben, die sich auf das Gebiet mehrerer Aufgabenträger erstrecken, sind anzumelden. Hierfür ist das Muster der Anlage 5 zu verwenden. Der Kreis erfasst die ordnungsgemäß und vollständig angemeldeten Vorhaben in einem Vorhabensplan, den er in seinem Amtsblatt oder auf seiner Internetseite veröffentlicht. Die Aufnahme eines Vorhabens in den Vorhabensplan begründet keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung.

7.2 Antragsverfahren

- 7.2.1 Eine Zuwendung wird nur auf Antrag gewährt. Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind beim Kreis als Bewilligungsbehörde [Planung und Mobilität] bis zum 31.03. des Förderjahres zu stellen. Später eingegangene Anträge oder Antragsänderungen können nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Anträge gemäß Nr. 3.3.3 sind bis zum 31.01. des Folgejahres zu stellen. Der Kreis bestätigt schriftlich den Eingang eines Antrags. Bei einer Investitionsförderung ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, auf eigenes Risiko nach Erhalt der Eingangsbestätigung eine Bestellung des antragsgegenständlichen Investitionsgegenstands vorzunehmen (Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns nach Nr. 1.3 VV zu § 44 LHO NRW). Die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns begründet keinen Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung.
- 7.2.2 Der Kreis kann Zuständigkeitsregelungen mit benachbarten Aufgabenträgern und ggf. deren Zweckverbänden für Vorhaben, die sich auf das Gebiet mehrerer Aufgabenträger erstrecken, die er in seinem Amtsblatt oder auf seiner Internetseite bekannt macht. Er leitet Anträge, für die er nach den getroffenen Regelungen nicht zuständig ist, an den zuständigen Aufgabenträger weiter und benachrichtigt den Antragsteller hierüber. Wird in den Zuständigkeitsregelungen ein federführender Aufgabenträger bestimmt, so ist dieser für die Prüfung des Antrags und des Verwendungsnachweises zuständig.
- 7.2.3 Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid. Bestandteil des Zuwendungsbescheids sind die Bestimmungen dieser Förderrichtlinie und die ANBest-P, die Bedingungen und Auflagen zum Zuwendungsbescheid enthalten, deren Nichtbeachtung zur Rücknahme oder zum Widerruf des Zuwendungsbescheids führen kann.
- 7.2.4 Die Zuwendung wird nach kaufmännischer Regel auf volle 100 Euro gerundet.

8 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

- 8.1 Die Auszahlung der Zuwendung für den Fahrzeugeinsatz gemäß Nrn. 3.1 und 3.2 erfolgt für das jeweilige Förderjahr in einem Betrag bis zum 31.05. des Folgejahres. Der Kreis kann auf der Grundlage der Anmeldung zum Vorhabensplan Vorauszahlungen im laufenden Förderjahr leisten; er kann diese von der Stellung von Sicherheiten abhängig machen (Abweichung von Nr. 7.1 VV zur LHO); in diesem Fall erfolgt bis zum 31.05. die Abrechnung der Zuwendung. Für Vorhaben gemäß Nr. 3.4 können Teilbeträge zur Deckung laufender Kosten ausgezahlt werden. Für andere Vorhaben erfolgt eine Auszahlung auf der Grundlage von Anträgen auf

Mittelabruf gemäß Formular der Anlage 6. Ein Mittelabruf muss bis zum 30.11. eines Förderjahres beim Kreis eingegangen sein.

- 8.2 Der Zuwendungsempfänger hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm abgerufenen Fördermittel für Vorhaben gemäß Nr. 3.4 innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden. Ist dies nicht zu erreichen, so hat der Zuwendungsempfänger den Kreis hiervon in Kenntnis zu setzen. Soweit abgerufene Zuwendungsbeträge nicht innerhalb der Frist von zwei Monaten zweckentsprechend verwendet bzw. zurückgezahlt werden, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verlangt werden.

9 Verwendungsnachweisverfahren, Überkompensationsprüfung und -korrektur

- 9.1 Für den Verwendungsnachweis ist das Formular gemäß der Anlage 7 zu verwenden. Der Verwendungsnachweis ist für jede Zuwendung bis zum 30.06. des dem Förderjahr folgenden Kalenderjahres beim Kreis einzureichen. Für Zuwendungen gemäß Nrn. 3.1 und 3.2 ist der Nachweis mit der Antragstellung zu erbringen.
- 9.2 Der Zuwendungsempfänger weist dem Kreis bis zum 30.06. des dem Förderjahr folgenden Kalenderjahres die von ihm seit 2005 vereinnahmten und im Jahresabschluss ausgewiesenen Umsatzerlöse (§ 277 Abs. 1 HGB) jahresbezogen einschließlich Veränderungen in Vorjahren aufgrund der Einnahmenaufteilung nach, davon, soweit möglich, den auf das Kreisgebiet entfallenden Anteil. Der Kreis kann weitere Nachweise fordern, wenn Umsatzsteigerungen feststellbar sind, die den allgemeinen Trend (Entwicklung der Gemeinschaftstarife gemäß § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW) übersteigen, um die Nettomehrkosten (Kosten der Qualitätsmaßnahme / Zuwendung + Mehrerlöse aufgrund der Qualitätsförderung) festzustellen.
- 9.3 Abweichend von Nr. 9.2 können Verkehrsunternehmen, deren Linienverkehre gemäß Nr. 3.3.2 Bestandteil einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung unter Beachtung des Rechts der Europäischen Union sind, den Nachweis der Nicht-Überkompensation auch durch die Vorlage einer von einem Wirtschaftsprüfer testierten Ergebnisrechnung für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung erbringen, die den Anforderungen des Anhangs der VO 1370/2007 gerecht wird.
- 9.4 Übersteigen die Zuwendung und die Mehrerlöse die Kosten der Qualitätsmaßnahme, fordert der Kreis den übersteigenden Betrag zur Vermeidung einer Beihilfe einschließlich Verzinsung in Anwendung von Nr. 8.2 Satz 3 zurück.

Schlussbestimmungen, Anlagen

10 Schlussbestimmungen, Anlagen

10.1 Diese Förderrichtlinie tritt zum 01.01.2012 in Kraft und gilt erstmals für Vorhaben des Förderjahres 2012. Die Bestimmungen zum Vorhabensplan gelten rückwirkend ab 01.11.2011. Außer Kraft tritt mit Ablauf des 30.06.2012 die Richtlinie des Kreises Unna zur Förderung von Fahrzeugen für den ÖPNV nach §11 Abs. 2 ÖPNVG NRW. Die Förderrichtlinie und ihre Anlagen sollen zur Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen, insbesondere geänderte gesetzliche Fahrzeugstandards, fortgeschrieben werden. Die Fördersätze der Anlage 1 und Anlage 2 werden bei erheblichen Kostenveränderungen angepasst.

10.2 Anlagen

Diese Förderrichtlinie hat folgende Anlagen:

- Anlage 1: Fahrzeugausstattungen und Fördersätze
- Anlage 1.1: Berechnung Fördersatz je Fahrplankilometer
- Anlage 1.2: Berechnungsgrundlage Betriebsmehrkosten
- Anlage 2: Fördersätze für den Einsatz von jungen Fahrzeugen
- Anlage 2.1: Berechnung der Cent-Beträge pro km bei verschiedenen Bus-Typen
- Anlage 3: Vorhaben zur Verbesserung der Servicequalität und Fördersätze
- Anlage 4: Anmeldung eines Vorhabens zur Aufnahme in den Vorhabensplan
- Anlage 4.1: Erklärung der Leistung zum Vorhabensplan
- Anlage 5: Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
- Anlage 6: Antrag auf Mittelabruf
- Anlage 6.1: Rechtsbehelfsverzichtserklärung
- Anlage 6.2: Empfangsbestätigung Zuwendungsbescheid
- Anlage 7: Verwendungsnachweis
- Anlage 8: Technischer Ausstattungsstandard von Fahrzeugen
- Anlage 9: Fahrzeugförderrichtlinie des VRR
- Anlage 9.1: Verwaltungsvereinbarung Kreis Unna/ VRR

Unna, 11.10.2011

Michael Makiolla
Landrat

Anlage 1: Fahrzeugausstattungen und Fördersätze

Grundlagen der Fördersätze:

Zusätzliche Anschaffungskosten (AK) pauschaliert (davon 80 %)

Ermittlung der zusätzlichen Anschaffungskosten: Mittelwert aus den von den Verkehrsunternehmen im Jahr 2011 gemeldeten Komponenten (Komponenten die im Vergleich zu den anderen Herstellern um mehr als 50% vom Preis abweichen, werden bei der Berechnung des Mittelwertes nicht berücksichtigt). Nach drei Jahren erfolgt eine Überprüfung der Komponentenkosten und ggf. eine Anpassung.

Fördersatz je Fahrplankilometer (Fplkm):

Ermittlung: $\text{Zusätzliche Anschaffungskosten} / 360.000 \text{ Kilometer}$

Zuschuss Betriebskosten:

Quelle: Gutachten, VDV-Schrift 881, Verteilung: $\text{Jahreskosten} \times 6 / 360.000 \text{ Kilometer}$

Anlage 1.1: Berechnung Fördersatz je Fahrplankilometer

		A			B			C			D			E			F		
Fahrzeugtyp	Ausstattung	Stadt-Niederflur-Linienbusse/Überland-Niederflur-Linienbusse (10 bis 13,5 m)			Niederflur-Gelenk-Linienbusse			Großraum-Niederflur-Linienbusse (> 13,5 m)			Niederflur-Midi-Linienbusse			Doppeldecker-Niederflur-Linienbusse			Linien-Kleinbusse (über 15 Plätze)		
		Fördersatz in Euro je Fplkm			Fördersatz in Euro je Fplkm			Fördersatz in Euro je Fplkm			Fördersatz in Euro je Fplkm			Fördersatz in Euro je Fplkm			Fördersatz in Euro je Fplkm		
		zusätzliche AK ¹ pau-schaliert	Fördersatz je Fplkm	Zuschuss Betriebskosten Fplkm ²	zusätzliche AK ¹ pau-schaliert	Fördersatz je Fplkm	Zuschuss Betriebskosten Fplkm ²	zusätzliche AK ¹ pau-schaliert	Fördersatz je Fplkm	Zuschuss Betriebskosten Fplkm ²	zusätzliche AK ¹ pau-schaliert	Fördersatz je Fplkm	Zuschuss Betriebskosten Fplkm ²	zusätzliche AK ¹ pau-schaliert	Zuschuss Betrieb p.a.	Zuschuss Betriebskosten Fplkm ²	zusätzliche AK ¹ pau-schaliert	Zuschuss Betrieb p.a.	Zuschuss Betriebskosten Fplkm ²
1	Vollklimaanlage																		
2	Niederflurigkeit																		
3	Erdgasantrieb																		
4	EEV (Enhanced Environment friendly Vehicles)																		
5	Videoüberwachung, auch Nachrüstung																		
6	Euro VI																		
7	Nachrüstung Euro VI																		
8	Nachrüstung Dieselpartikelfilter																		

¹Anschaffungskosten
²Fahrplankilometer

Anlage 2: Fördersätze für den Einsatz von jungen Fahrzeugen

Annahmen und Grundlagen der Fördersätze (Beispiel: Standard-Niederflur-Linienomnibus)

Nutzungsdauer der Fahrzeuge im Unternehmensinteresse:	15 Jahre
Nutzungsdauer der Fahrzeuge im Aufgabenträgerinteresse:	12 Jahre
Durchschnittliches Flottenalter im Aufgabenträgerinteresse:	6 Jahre (= 72 Monate zzgl. 6 Monate Toleranz)
Anschaffungskosten für ein Standard-Niederflur-Linienomnibus:	200.000 Euro
AfA-Mehraufwand wegen verkürzter Nutzungsdauer:	40.008 Euro (12 Jahre x 3.334 Euro)
Degressive Verteilung des AfA-Mehraufwands auf die ersten sechs Nutzungsjahre im Verhältnis:	50 % : 23,5 % : 10,5 % : 7,5 % : 5,5 % : 3 %

Bei unterstellter Jahreskilometerleistung (60.000 Kilometer) ergeben sich folgende Fördersätze in Euro:

Fahrzeugalter bis 12 Monate:	0,3334
Fahrzeugalter bis 24 Monate:	0,1567
Fahrzeugalter bis 36 Monate:	0,0700
Fahrzeugalter bis 48 Monate:	0,0500
Fahrzeugalter bis 60 Monate:	0,0367
Fahrzeugalter bis 72 Monate:	0,0200

Im 1. Förderjahr 2012 erhöht sich der Fördersatz um den Faktor 2 für Fahrzeuge, deren Erstzulassung 2012 erfolgt.

Kein Ansatz von Positiveffekten (Instandhaltungsminderaufwand, Wiederverkaufspreis, Mehrerlöse) wegen Geringfügigkeit.

Stadt-Niederflur-Linienbusse, Überland-Niederflur-Linienbusse, Niederflur-Gelenk-Linienbusse, Großraum-Niederflur-Linienbusse, Doppeldecker-Niederflur-Linienbusse, Niederflur-Midi-Linienbusse sowie Linien-Kleinbusse

Anlage 2.1: Berechnung der Cent-Beträge pro km bei verschiedenen Bus-Typen

		A	B	C	D	E	F
	Fahrzeugtyp	Stadt-Niederflur-Linienbusse/Überland-Niederflur-Linienbusse (10 bis 13,5 m)	Niederflur-Gelenk-Linienbusse	Großraum-Niederflur-Linienbusse (> 13,5 m)	Niederflur-Midi-Linienbusse	Doppeldecker-Niederflur-Linienbusse	Linien-Kleinbusse (über 15 Plätze)
	Anschaffungskosten	200.000,00 €	250.000,00 €	250.000,00 €	130.000,00 €	500.000,00 €	130.000,00 €
	AfA-Mehraufwand pro Jahr	3.334 EUR	4.166 EUR	4.166 EUR	2.166 EUR	8.334 EUR	2.166 EUR
	Fahrzeugalter	Fördersatz in Euro je Fplkm	Fördersatz in Euro je Fplkm	Fördersatz in Euro je Fplkm	Fördersatz in Euro je Fplkm	Fördersatz in Euro je Fplkm	Fördersatz in Euro je Fplkm
1	Fahrzeugalter bis 12 Monate	0,3334 €	0,4166 €	0,4166 €	0,2166 €	0,8334 €	0,2166 €
2	bis 24 Monate	0,1567 €	0,1958 €	0,1958 €	0,1018 €	0,3917 €	0,1018 €
3	bis 36 Monate	0,0700 €	0,0875 €	0,0875 €	0,0455 €	0,1750 €	0,0455 €
4	bis 48 Monate	0,0500 €	0,0625 €	0,0625 €	0,0325 €	0,1250 €	0,0325 €
5	bis 60 Monate	0,0367 €	0,0458 €	0,0458 €	0,0238 €	0,0917 €	0,0238 €
6	bis 72 Monate	0,0200 €	0,0250 €	0,0250 €	0,0130 €	0,0500 €	0,0130 €

Anmerkung:

Bei allen Bus-Typen wurde eine durchschnittliche Jahreslaufleistung von 60.000 km unterstellt

Aufteilung im Verhältnis: 50 % : 23,5 % : 10,5 % : 7,5 % : 5,5 % : 3 %

Nutzungsdauer im VU-Interesse 15 Jahre

Nutzungsdauer im AT-Interesse 12 Jahre

Anlage 3: Vorhaben zur Verbesserung der Servicequalität und Fördersätze

Zuschuss	Bemessungsgrundlage (max. 80% der zuwendungsfähigen Gesamtkosten)
Vorhaben	
Vorhaltung Mobilitätszentrale	
Schulung des Fahrpersonals (z. B. De-eskalation, umweltschonende Fahrweise)	
Schulbusbegleitung	
Sonderformen der Fahrgastinformation wie: Haltestellenvitrinen, Fahrplanbuch, Liniennetzpläne, Linieninfos, Flyer mit Hausverteilung, Pünktlichkeitshotline	

Marketingmaßnahmen für Sonderprodukte (Fahrradbus, Wanderbus, Nachtbus) und Modellprojekte (z. B. mobil4you)	
Touristische Sonderausstattungen (Fahrradanhänger einschl. Anhängerkuppelung, Fahrradträger)	
Fahrzeugbezogene Maßnahmen (Buszuganhänger, Bordrechner, E-Ticketing)	
Marktforschungsprojekte	
Werbefreiheit der Seitenscheiben	